Bezirkshauptmannschaft Freistadt
4240 Freistadt • Promenade 5

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
VerkR10-72-2013

Bearbeiter: Dr. Bernhard Klein
Tel: (+43 7942) 702-624 00
Fax: (+43 7942) 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

www.bh-freistadt.gv.at

ARGE S10 Tunnel Neumarkt, Baulos 2.2,
Freistädter Straße 13, 4212 Neumarkt i.M.;
Arbeiten auf oder neben der Straße;
Bewilligung gem. § 90 StVO
Berichtigung

Freistadt, 30. Jänner 2013

BESCHEID

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 21.01.2013, VerkR10-72-2013 wurden Verkehrsanhaltungen wegen Sprengarbeiten an der B310 Mühlviertler Straße von Strkm 26,822 bis 27,076 für den Zeitraum von 22.01.2013 bis 22.04.2013 straßenpolizeilich bewilligt. Bei der in diesem Bescheid vorgenommenen Zitierung des Bescheides vom 19.11.2012 ist versehentlich auf Grund eines Schreibfehlers ein falsches Datum enthalten.
Es ergeht daher vom Bezirkshauptmann von Freistadt als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz von Amts wegen folgender

Spruch

Die **Zitierung des Bescheides vom 19.11.2012**, VerkR10-729-2012 im Bescheid vom 21.01.2013, VerkR10-72-2013 wird insofern korrigiert als er inhaltlich korrekt zitiert lautet:

straßenpolizeiliche Bewilligung für

Art der Arbeiten	**Baustellen Zu- und Ausfahrt Tunnelbereich Süd**
	Sprengungen im Zeitraum von 21.11.2012 bis 15.12.2012
Straße:	**B 310 Mühlviertler Straße von Strkm 26,822 - 27,076**
Dauer der Bewilligung:	**19.11.2012 bis 30.11.2014**

Rechtsgrundlage:
§ 90 Abs.1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, idgF.
§ 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 i.d.g.F.

Begründung

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer

automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen.

Im gegenständlichen Fall wurde auf Grund eines Versehens der ursprüngliche Bewilligungsbescheid von der Bewilligungsdauer her falsch zitiert. Der Bescheid vom 21.01.2013 wird hiermit berichtigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für OÖ zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, die die Behörde empfangen kann, bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- ⇨ den angefochten Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie das Geschäftszeichen und die erlassende Behörde bekannt), gegen den sie sich richtet und
- ⇨ einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- ⇨ eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Berufung ist mit 14,30 Euro (für Beilagen zusätzlich 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro) zu vergebühren, wobei die Gebührenschuld erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung bzw. Vorstellung zugestellt wird.

Ergeht per e-mail an:

1. ARGE S10 Tunnel Neumarkt, Baulos 2.2, Freistädter Straße 13, 4212 Neumarkt i.M.,

per E-Mail zur Kenntnis:

2. Straßenmeisterei Freistadt
3. Stadt-/Markt-/Gemeinde Neumarkt i.M.
4. Autobahnpolizeiinspektion Neumarkt i.M.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Bernhard Klein

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.